

**DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT**
Abteilung Raumentwicklung

12. März 2018

INFORMATION ZUR VERNEHMLASSUNG UND ANHÖRUNG/MITWIRKUNG

**Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Anpassung des Richtplans:
Festsetzung des Materialabbaugebiets von kantonalen Bedeutung "Grosszelg" in Birmenstorf
(Kapitel V 2.1, Beschluss 2.1)**

1. Richtplan

Mit dem kantonalen Richtplan werden die auf den Raum wirksamen Tätigkeiten der Bevölkerung, des Staats und der Wirtschaft aufeinander abgestimmt und langfristig gesteuert. Gleichzeitig zeigt der Richtplan, wie der Kanton mit den Gemeinden, seinen Nachbarn und dem Bund zusammenarbeitet. Der Richtplan erfasst alle Sachbereiche – die Siedlung, die Landschaft, den Verkehr, die Ver- und Entsorgung sowie die übrigen Raumnutzungen – und wirkt auf allen staatlichen Ebenen. Er leistet so einen wesentlichen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des Kantons.

Der Richtplan ist behördenverbindlich. Das heisst, dass sich die in den Richtplanbeschlüssen genannten Behörden bei ihren Planungen und Entscheiden an die Vorgaben des Richtplans halten müssen. Für Private und die Wirtschaft ist der Richtplan nicht direkt verbindlich, aber trotzdem von Bedeutung. Ihnen zeigt der Richtplan vor allem, welches die Rahmenbedingungen ihres räumlichen Handelns sind und wohin die Richtung der kantonalen Entwicklung geht. Dies verschafft Stabilität und längerfristige Sicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig sind.

Der Richtplan besteht aus dem Richtplantext und der Karte im Massstab 1:50'000. Er wird durch periodische Anpassungen aktuell gehalten und in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet.

Die Erarbeitung und die Anpassungen des Richtplans bedingen eine Anhörung/Mitwirkung der Bevölkerung und von allen Betroffenen. Für die Beschlussfassung ist der Grosse Rat zuständig.

Mit der Anpassung des Richtplans wird ein grundsätzlicher Standortentscheid gefällt. Im vorliegenden Fall ist die Festsetzung des Materialabbaugebiets "Grosszelg" zur Aufnahme im Richtplan beantragt. Die weitere Konkretisierung erfolgt stufengerecht in der nachfolgenden kommunalen Nutzungsplanung der Gemeinde Birmenstorf.

2. Ausgangslage

Die Firma Merz Baustoff AG baut im Gebiet "Niderhard" nordwestlich von Birmenstorf Kies ab. Die Rohstoffreserven reichen in diesem Gebiet inklusive der anstehenden Erweiterung "Niderhard Nord" bei gleichbleibender Abbauintensität noch für weitere rund vier Jahre. Somit kann die regionale Kiesversorgung mit der aktuell beantragten Festlegung des Gebiets "Niderhard Nord" als Materialabbauzone im Kulturlandplan der Gemeinde Birmenstorf voraussichtlich bis ca. 2021 gesichert werden.

Nun möchte die Firma Merz Baustoff AG darüber hinaus in dieser Region Kies abbauen und die mittelfristige Versorgung von Wandkies sicherstellen. Da das im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragene Gebiet "Niderhard Mitte" teilweise überbaut und die Abbauhöhe zu gering ist, kommt es

für einen weiteren Materialabbau im Gebiet "Niderhard" nicht in Frage. Deshalb wird angestrebt, den regionalen Bedarf der nächsten 15 bis 20 Jahre mit der Erschliessung des Gebiets "Grosszelg" zu decken. Gleichzeitig würde ein regionales Auffüllvolumen für unverschmutzten Aushub geschaffen und zur Entlastung eines mittelfristig erwarteten Verwertungsengpasses dienen. Um einen möglichst nahtlosen Übergang vom aktuellen Abbauggebiet "Niderhard" ins Gebiet "Grosszelg" zu erreichen, soll zur Vermeidung einer Versorgungslücke das neu zu erschliessende Gebiet dem Materialabbau ab 2021 zur Verfügung stehen.

Für den geplanten Kiesabbau im Gebiet "Grosszelg" wurde die Interessengemeinschaft RichiMerz-Knecht (IG-RMK) aus den Firmen Richi AG, Merz Baustoff AG und Knecht Bau AG gebildet. Alle drei beteiligten Firmen haben ihr wirtschaftliches Tätigkeitsgebiet grossmehrheitlich in der Region Baden-Brugg. Zusammen mit der Gemeinde Birmenstorf beantragt die IG-RMK die Festsetzung des Materialabbaugebiets "Grosszelg" im kantonalen Richtplan.

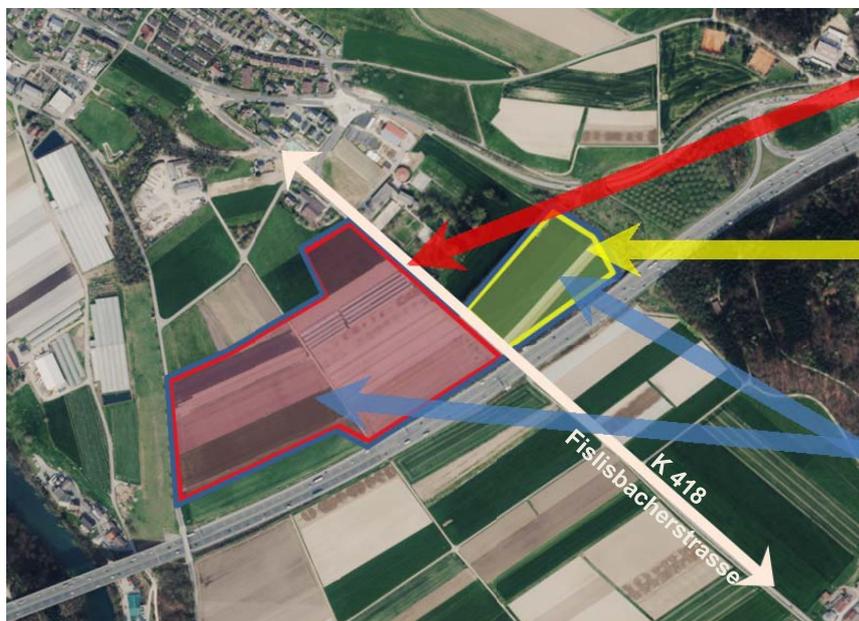
3. Projekt

3.1 Planungsbericht

Im Planungsbericht vom 6. November 2017 wird das Projekt umfassend dargestellt. Dieser Bericht liegt zusammen mit weiteren Auflageunterlagen öffentlich auf. In der vorliegenden Information zur Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung werden die wichtigsten Randbedingungen auf Richtplanstufe aufgeführt und eine erste Grobbeurteilung des Vorhabens aus kantonalen Sicht wird abgegeben.

3.2 Standort

Das geplante Materialabbaugebiet "Grosszelg" liegt südöstlich des Siedlungsgebiets von Birmenstorf, grenzt an die Autobahn A1 und wird von der K 418 (Fislibacherstrasse) in einen östlichen und einen westlichen Teil getrennt. Der östlich der K 418 gelegene Teil wurde im Rohstoffversorgungskonzept RVK von 1996 – das als Grundlage für Richtplanfestlegungen von Materialabbaugebieten gilt – als zukünftiges Materialabbaugebiet von kantonalen Bedeutung vorgeschlagen und ist aktuell im Richtplan als Vororientierung eingetragen. Der westlich der Kantonsstrasse gelegene Perimeter wurde nicht in den Richtplan aufgenommen, wird aber im RVK als sogenanntes "WRA"-Gebiet aufgeführt. Für im RVK ausgewiesene "WRA"-Gebiete werden für einen Richtplaneintrag **Weitere Raumplanerische und geologische Abklärungen** verlangt.



a) Der noch nicht im Richtplan festgelegte Perimeter "**Grosszelg West**" ("**WRA**"-Gebiet)

b) Im kantonalen Richtplan als Vororientierung festgelegter Abbaustandort "**Grosszelg Ost**".

c) Der neu zur Festsetzung beantragte, zusammenhängende Perimeter "**Grosszelg**".

Mit der Aufnahme des "WRA"-Gebiets als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung erweitert sich der bisherige für den Materialabbau vorgesehene Perimeter um das Fünffache. Der vorgesehene Standort liegt vollständig in der Landwirtschaftszone im Bereich von Fruchtfolgeflächen mit guter oder sehr guter Eignung, aber ausserhalb von Gebieten mit besonderem Grundwasserschutz sowie ausserhalb des BLN-Gebiets Nr. 1305 "Reusslandschaft".

3.3 Beschreibung des Vorhabens

Der Planungssperimeter umfasst eine Fläche von ca. 15 ha. Mit einem geschätzten verfügbaren Volumen von 2,6 Millionen m³ können jährlich über die Dauer von rund 20 Jahren zwischen 75'000 m³ und 145'000 m³ Kies abgebaut werden. Der Materialabbau erfolgt in fünf Etappen, beginnt im Gebiet östlich der K 418 und wird in Folge von Osten nach Westen fortgesetzt. Der abgebaute Primärkies wird in den jeweiligen Kies- und Betonwerken der beteiligten Unternehmungen der IG-RMK verarbeitet. Anschliessend an den Abbau wird das Gebiet vollständig mit sauberem Aushub aufgefüllt, renaturiert und wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Der Abbaubeginn im Gebiet "Grosszelg" wird mit dem aktuellen Materialabbau in der Gemeinde Birmenstorf koordiniert. Während der Abbau im Gebiet "Niderhard" ab 2021 sukzessive heruntergefahren wird, wird gleichzeitig mit der ersten Abbauetappe am neuen Standort begonnen. Mit der zweiten Abbauetappe wird erst nach erfolgtem, vollständigen und restlosen Abbau des Gebiets "Niderhard Nord" gestartet. Die Erschliessung des Standorts "Grosszelg" ist über die Fislisbacherstrasse K 418 geplant.

4. Kantonaler Richtplan

Mit der Festsetzung des Materialabbaugebiets "Grosszelg" im Richtplan wird ein grundsätzlicher Standortentscheid gefällt. Voraussetzung ist, dass das Vorhaben in den wesentlichen Punkten räumlich abgestimmt ist. Nötigenfalls ist dabei zu bestimmen, was hierfür in den nachgelagerten Verfahren noch vorzukehren ist, soweit dies nicht bereits anderweitig rechtlich oder planerisch geregelt ist. Über die Festsetzung entscheidet abschliessend der Grosse Rat.

4.1 Antrag der Gemeinde Birmenstorf

Mit Schreiben vom 29. November 2017 unterstützt der Gemeinderat den Antrag der IG-RMK zur Festsetzung des Gebiets "Grosszelg" als Materialabbaugebiet von kantonaler Bedeutung im Richtplan. Der Regionalplanungsverband Baden Regio unterstützt das Vorhaben mit Schreiben vom 18. Januar 2018 unter Vorbehalt einer detaillierteren regionalen Stellungnahme im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens.

4.2 Richtplantext

Im Richtplankapitel V 2.1 Materialabbau, Beschluss 2.1, ist die Festsetzung "Grosszelg" in Birmenstorf neu aufzunehmen. Gleichzeitig ist das im Beschluss 5.1 als Vororientierung aufgeführte Gebiet "Grosszelg Ost" in Birmenstorf zu streichen.

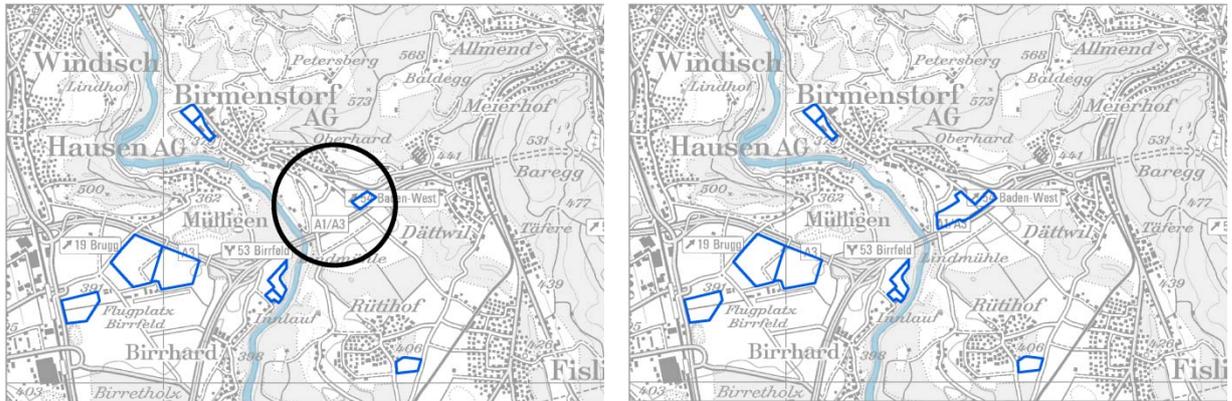
Bei den übrigen Richtplanfestlegungen besteht kein Anpassungsbedarf.

4.3 Richtplan-Gesamtkarte

Das Gebiet "Grosszelg Ost" (Vororientierung) ist in der Richtplangesamtkarte mit der Signatur "Materialabbaugebiet" gekennzeichnet. Diese Signatur wird geringfügig in südwestlicher Richtung verschoben und als Materialabbaugebiet "Grosszelg" (Festsetzung) bezeichnet.

4.4 Anpassung der Grundlagenkarte Materialabbau

Die Grundlagenkarte Materialabbau stellt die generellen Perimeter der im Richtplan aufgeführten Materialabbaugebiete von kantonaler Bedeutung dar. Sie ist im vorliegenden Fall wie folgt anzupassen:



Ausschnitt aus der aktuellen Grundlagenkarte Materialabbau

Anpassung in der Grundlagenkarte Materialabbau

4.5 Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung

Aktuell ist die gesamte Fläche als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Nach erfolgter Standortfestsetzung des Gebiets "Grosszel" setzen der Materialabbau und die Wiederauffüllung die Ausscheidung einer entsprechenden Zone in der Nutzungsplanung von Birmenstorf voraus. Die aktuelle Nutzungsplanung muss geändert werden. Zur laufenden Revision der Nutzungsplanung bestehen keine Widersprüche.

5. Fachliche Grob beurteilung aus kantonaler Sicht

5.1 Bedarf

Die Kiesvorräte im aktuellen Abbaugbiet Niderhard einschliesslich der Erweiterung "Niderhard Nord" werden bei gleichbleibender Abbauintensität in rund vier Jahren abgebaut sein. Um eine lückenlose regionale Kiesversorgung zu erreichen, erscheint die beantragte Festsetzung des Materialabbaugebiets angezeigt. In der Region Baden-Brugg ist auch ein längerfristiger Bedarf absehbar, denn bei der durchschnittlichen Abbaumenge von $800'000 \text{ m}^3$ pro Jahr reichen die bewilligten Kiesreserven noch für rund viereinhalb Jahre. Ohne zukünftige neue Abbaugbiete könnte diese Nachfrage möglicherweise nicht mehr gedeckt werden und der Rohstoff müsste anderweitig beschafft und eventuell aus anderen Regionen zugeführt werden, was zu einem entsprechenden Mehrverkehr führen würde. Gleichzeitig werden mit der Festlegung der Region neue Volumen zur Verwertung von sauberem Aushub bereitgestellt, womit zukünftige Engpässe der Aushubentsorgung verringert werden können.

5.2 Grundwasser

Aus fachlicher Sicht ist der vorgeschlagene Abbauperimeter mit den Richtplanvorgaben vereinbar. Der Projektperimeter liegt gemäss kantonalem Richtplan weder in einem kantonalen Interessengebiet für Grundwasserschutzareal noch in einem vorrangigen Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung, in denen ein Materialabbau nicht zulässig ist. Allerdings liegt der westlich der K 418 gelegene Perimeter mehrheitlich in einem Gebiet mit mittlerer Grundwassermächtigkeit. Diesem Sachverhalt muss im Rahmen der nachfolgenden Verfahren Rechnung getragen werden. Die Grundwasserhältnisse werden mittels zusätzlichen hydrogeologischen Untersuchungen detailliert nachzuweisen und entsprechende Vorkehrungen zum Grundwasserschutz zu treffen sein, wozu namentlich

die Beschränkung der Abbautiefe gehört. Nach aktuellem Stand der Erkenntnisse steht dies der Festsetzung des Abbaustandorts jedoch nicht im Grundsatz entgegen.

5.3 Abbautiefe und -perimeter

Zur Bestimmung des Materialvolumens, der Materialqualität, der durchschnittlichen Kiesabbauhöhe und der zu erwartenden Grundwasserverhältnisse wurde seitens Antragssteller ein Fachbericht erstellt. Grundlage für diesen Bericht sind einerseits Kenntnisse aus ehemaligen, nördlich des beantragten Perimeters "Grosszelg West" angrenzenden Abbaugebieten und andererseits aus älteren Bohrprofilen im Bereich "Grosszelg Ost". Im Bereich des beantragten Perimeters wurden noch keine vertieften, hydrogeologischen Untersuchungen durchgeführt. Für eine Richtplanfestsetzung werden diese vorhandenen Kenntnisse aus fachlicher Sicht als genügend beurteilt. Jedoch muss zur Anpassung des Kulturlandplans der Gemeinde Birmenstorf – dem ersten der nachgelagerten Verfahren – gemäss Vorgaben des Richtplans die abbaubare Kiesmächtigkeit im ganzen Gebiet sowie die Materialqualität vertieft untersucht werden, um das abbauwürdige Gebiet parzellenscharf abzugrenzen. Das heisst, im Nutzungsplanverfahren werden mittels zusätzlichen hydrogeologischen Untersuchungen das abbaubare Volumen und die Grundwasserverhältnisse detailliert nachzuweisen sein. Erst mit den gewonnenen Erkenntnissen aus den durchgeführten hydrogeologischen Untersuchungen kann der definitive Perimeter der auszuscheidenden Materialabbauzone, das effektiv vorhandene und verwertbare Kiesvolumen und die Materialqualität bestimmt werden.

5.4 Abstimmung mit der Ostaargauer Strassenentwicklung (OASE)

Der vorgesehene Abbauperimeter östlich der Fislisbacherstrasse könnte allenfalls Projekte der Ostaargauer Strassenentwicklung (OASE) tangieren, da ein mögliches Strassenbauvorhaben denselben Raum beanspruchen könnte. Die gegenseitige Abstimmung von Abbau- und Strassenbauvorhaben hat sich nach Überprüfung durch die kantonalen Fachstellen als machbar erwiesen. Als Grundvoraussetzung darf die Realisierbarkeit eines allfälligen Strassenbauprojekts durch den Materialabbau im Gebiet "Grosszelg" nicht gefährdet werden. Die Etappierung des Abbaus ist deshalb so zu wählen, dass sich die beiden Vorhaben zeitlich nicht konkurrieren und die Auffüllung so konzipiert wird, dass ein Strassenbau auf einer Auffüllung möglich sein wird. Beim Richtplaneintrag wird vermerkt, dass das Materialabbauvorhaben dem Strassenbauprojekt "OASE" untergeordnet ist. Diese Lösung resultiert aus den vorangegangenen Abklärungen zwischen den Initianten und den kantonalen Fachstellen.

5.5 Weitere raumplanerische Interessen

Nach erfolgtem Materialabbau wird das Gebiet wieder vollumfänglich der landwirtschaftlichen Nutzung mit Fruchtfolgeflächen sehr guter Eignung zur Verfügung stehen. Das Vorhaben wird zu keiner dauerhaften Reduktion der Fruchtfolgeflächen von mehr als 3 ha führen und damit keine Richtplananpassung erfordern. Das BLN-Objekt Nr. 1305 "Reusslandschaft" ist vom Vorhaben nicht betroffen. Über die weiteren raumplanerischen Aspekte gibt der Planungsbericht vom 6. November 2017 schlüssig Auskunft (Boden und Landwirtschaft, Fruchtfolgeflächen, Verkehr, Lärm, Landschaft und Natur usw.).

5.6 Fazit fachliche Grobbeurteilung

Aus kantonomer Sicht stehen dem geplanten neuen Kiesabbaugebiet keine grundsätzlichen Interessen entgegen. Alle relevanten Interessen ergeben in der Interessenabwägung, dass aus fachlicher Sicht nichts gegen eine Richtplanfestsetzung spricht.

6. Verfahren

6.1 Grundsätzliches, Frist und Auflageorte

Gestützt auf § 3 und § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) und auf den Richtplanbeschluss zum Änderungsverfahren wird die Anpassung des Richtplans einfach ausgestaltet. Die Vernehmlassungs- und Anhörung/Mitwirkungsverfahren werden zusammengelegt.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie alle Körperschaften des öffentlichen und des privaten Rechts können innerhalb der Auflagefrist zur Anpassung des Richtplans Stellung nehmen. Die Eingaben haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Aufgrund der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung, der kantonalen Beurteilung und einer Interessenabwägung wird das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) anschliessend die Anträge an den Grossen Rat formulieren und dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorlegen.

Die Dokumente zur Anpassung des Richtplans werden **vom Montag, 19. März 2018 bis Freitag, 15. Juni 2018**, auf der Gemeindekanzlei Birmenstorf und bei der Abteilung Raumentwicklung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt öffentlich aufgelegt. Sämtliche Unterlagen, inklusive Planungsbericht, stehen auch im Internet (www.ag.ch/raumentwicklung > Klick auf Richtplan-Anpassungen) zum Herunterladen bereit.

6.2 Eingaben

Auf der Website www.ag.ch/raumentwicklung steht während der Dauer der Auflage ein Online-Mitwirkungsformular zur Verfügung. Alle Eingaben werden bestätigt. Das Ergebnis der Mitwirkung wird der Botschaft an den Grossen Rat zu entnehmen sein.

Eingaben in Papierform sind entweder der **Gemeinde Birmenstorf** abzugeben oder bis **Freitag 15. Juni 2018** (Datum des Poststempels) an folgende Adresse zu senden:

Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Raumentwicklung
Entfelderstrasse 22
5001 Aarau

Bei Fragen hilft Ihnen Christoph Bürgi, 062 835 33 04, gerne weiter.

Besten Dank für Ihre Mitarbeit.